

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1130/2017



[Redacted]  
18.07.2016 13:53

Bitte antworten an  
<fredenanita@gerkenshof.nl>

An <helga.schumann@stadt-emmerich.de>

Kopie <franz-thomas.fidler@stadt-emmerich.de>

Blindkopie

Thema bezware Bauplane Windenergie

Protokoll:

Diese Nachricht wurde beantwortet.

Guten Tag Frau Schumann und Herr Fidler,

Wir wollen Einspruch erheben gegen der Bau (Bauleitpläne) der Windmühlen ins Gebiet Steinackerweg /Frauenmaat Klein Netterden.

Der Beilage , Einspruch ist in Holländisch geschrieben da es in Deutsch zu schreiben für mich zweier ist.

Können Sie die Einspruch für uns weiter leiten so das es auf die Gute Adresse komt.

Beschluss-  
vorschlag  
1.2

Freundlichen Grüßen,

[Redacted]

[Redacted]

46446 Emmerich am Rhein  
Germany

[Redacted]

- Aan de gemeente Emmerich bezwaar.docx

**Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
"Windenergie" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Aan de gemeente Emmerich.

Met dit schrijven willen wij [redacted] bezwaar aantekenen tegen de bouw van geplande windmolens in het grens gebied Steinackerweg en Frauenmaat.

Wij [redacted] wonen aan de Steinackerweg [redacted] en bezitten een woonhuis en een vakantie huis.

Wij willen bezwaar aantekenen omdat;

**A vanwege toename geluidsoverlast.**

Wij als bewoners van Steinackerweg [redacted] merken dat de geluidsoverlast steeds meer toeneemt daar waar wij wonen, door intensiever gebruik snelweg die in de buurt van ons huis ligt, de schietbaan die intensiever gebruik wordt, het vuurwerkbedrijf wat ook op ongepaste tijden vuurwerk afsteekt en ook de afrit van de snelweg die gebouwd zal gaan worden in dit najaar.

Met de aanleg van windmolens komt er opnieuw meer geluidsoverlast en wij vragen ons af of dit nog allemaal binnen de norm past. Is deze overlast aantal DB door bovenstaande factoren nog wat toegestaan is binnen de EU?.

**B vanwege verandering woonomgeving**

Het gebied waarin wij wonen verandert langzaam van agrarisch gebied en natuurgebied naar een industrie terrein. De exploitanten van het vuurwerkbedrijf hebben vrachtwagens en allerlei objecten op het terrein gestald die deze indruk geven. Met de komst van nog meer windmolens zal dit voor ons en onze gasten het landschap en bestemming natuurgebied en agrarisch gebied negatief veranderen.

**C bezwaar Nederlandse windmolens**

wij hebben net als de gemeente Emmerich bezwaar gemaakt tegen de komst van de 6 windmolens aan de Nederlandse grens Nettereden Azewijn (papenkampse weg).

Hoe kan de gemeente Emmerich die eerder bezwaar maakte tegen de windmolens in Netterden (oude IJsselstreek/monferland) vanwege het natuurgebied. Nu daarzelf meewerken aan de realisatie van Windmolens in dat zelfde gebied.

Tenslotte:

Wij [redacted] hebben de afgelopen 13 jaar hard gewerkt om de oude monumentale boerderij op te knappen en er een vakantie huis in te beginnen. Vanwege bovenstaande bezwaren maken wij ons ernstig zorgen over de toekomst van ons vakantiehuis en de leefbaarheid voor ons als bewoners van Steinackerweg [redacted]

Met vriendelijke groet verblijven wij.

An die Stadt Emmerich

Mit diesem Schreiben möchten wir, Anita Peters und Fred Prinssen, Einspruch einlegen gegen den Bau von Windmühlen im Grenzgebiet Steinackerweg und Frauenmaat.

Wir, [redacted] wohnen auf dem Steinackerweg 71 und besitzen ein Wohnhaus und ein Ferienhaus.

Unser Einspruch bezieht sich auf

**a) die Zunahme der Lärmbelästigung**

Als Bewohner des Steinackerweges 71 merken wir, dass die Lärmbelästigung in dem Bereich, wo wir wohnen, immer mehr zunimmt durch den steigenden Verkehr auf der benachbarten Autobahn, die Schießanlage, die intensiver genutzt wird, den Feuerwerksbetrieb, der zu unpassenden Zeiten Feuerwerk entfacht, sowie auch durch den geplanten Autobahnanschluss, der im kommenden Jahr ausgebaut werden soll.

Mit der Errichtung von Windmühlen entsteht nun noch eine zusätzliche Lärmbelastung und wir fragen uns, ob dies mit den zulässigen Grenzwerten in Einklang steht. Entspricht diese durch die vorstehenden Quellen hervorgerufene Belastung in dB(A) noch dem, was in der EU erlaubt ist?

**b) die Veränderung der Wohnumgebung**

Das Gebiet, in dem wir wohnen, verändert sich langsam von einem Gebiet der Landwirtschaft und Natur in ein Industriegebiet. Auf dem Gelände des Feuerwerksbetriebes sind LKWs und allerlei Objekte abgestellt, die diesen Eindruck unterstützen. Mit der Errichtung von noch mehr Windmühlen werden sich die Landschaft und das festgesetzte Naturgebiet sowie der Landwirtschaftsbereich für uns und unsere Gäste negativ verändern.

**c) den Einspruch gegen die niederländischen Windmühlen**

Wir haben ebenso wie die Stadt Emmerich Einspruch gegen die Errichtung von 6 Windmühlen an der niederländischen Grenze im Bereich Netterden Azewijn (Papenkampse Weg) eingelegt.

Wie kann die Stadt Emmerich, die früher Einspruch gegen die Windmühlen in Netterden (Oude IJsselstreek / Montferland) wegen des Naturschutzgebietes eingelegt hat, nun selbst an der Realisierung von Windmühlen im selben Gebiet mitwirken?

Schlussbemerkung:

Wir, [redacted] haben in den vergangenen 13 Jahren hart daran gearbeitet, das alte unter Denkmalschutz stehende Bauernhaus zu restaurieren und in ein Ferienhaus umzuwandeln. Wegen der oben genannten Einwände machen wir uns ernsthaft Sorgen um die Zukunft unseres Ferienhauses und unsere Lebensqualität als Bewohner des Steinackerweges 71.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir

# Thomas Mock

## Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str.6 53639 Königswinter  
Tel. 02223/ 900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751  
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200  
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 21.07.2016

An  
Stadt Emmerich  
Frau Helga Schumann  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich

per FAX 02822/75-110 (oder 500) (Teil02822-75-1511)  
Helga.schumann@Stadt-Emmerich.de

**77. Änderung F-Planung „Windkraft“ der Stadt Emmerich  
Nichtberücksichtigung des reinen Wohnbereichs Bereich „Gouden Handen“ in  
s’Heerenberg z.T. in unmittelbarer Nähe zu den vier Plangebieten  
Mandanten:**



**Betr.:** 4 Plangebiete für Windanlagen beidseits der Autobahn  
**Bezug:** Offenlegung bis 21.07.16  
**Hier:** Einwendungen zu F-Planung „Windkraft“ der Stadt Emmerich

Beschluss-  
vorschlag  
1.3

Sehr geehrte Frau Schumann,

hiermit lege ich für die Wohngemeinschaft s’Heerenberg die Einwendungen vor.

Die Wohngemeinschaft wird vertreten durch Herrn Ben Bisseling aaO. Eine Vollmacht des  
Herrn Bisseling auf den Unterzeichner lautend liegt bei

Die Einwendungen betreffen alle 4 Plangebiete

**Situation der Anwohner des reinen Wohngebietes „Gouden Handen“.auf der  
holländischen Seite**

Das der B-Plan „Gouden Handen)“ stammt aus 1997.

Es ist ein reines Wohngebiet mit dem Schutzanspruch vor Immissionen von 35 dB(A) nachts.

hat beispielsweise innerhalb dieses Gebietes und wegen der Ruhelage und seiner rechtlichen Sicherstellungen sein Grundstück 1998 gekauft und 1999 hierauf sein Haus errichtet. Er kann sich uneingeschränkt auf den nächtlichen Schutzanspruch berufen. Hierzu wird verwiesen auf die beiden Verfahren beim OVG NRW vom 29.01.2013, Az.: 8 A 2016/11 und 8 A 2017/11., die der Unterzeichner für zwei Anwohner gegen die schon errichtete Windanlage gewonnen hat.

Diese Rechtslage ist überraschenderweise nicht berücksichtigt worden, wie überhaupt eine Planung vorgelegt wird, die die Nachbarn in Holland unberücksichtigt lässt. Die Urteile des OVG NRW zeigen aber, dass das unzulässig ist. Denn diese haben aufgrund ihrer Betroffenheit einen gleichberechtigten Anspruch auf gleiche Behandlung wie die deutsche Bevölkerung.

Schon deshalb wird die gesamte Planung als rechtswidrig zurückgewiesen, weil die Ansprüche der unmittelbar betroffenen Anwohner des reinen Wohngebietes „Gouden Handen“ nicht berücksichtigt wurden.

Denn schon fachlich ist klar, dass allein aus Schallimmissionsgründen die Anlagen nachts nicht betrieben werden dürften. Ohne jeglichen Nachtbetrieb aber sind Windanlagen nicht wirtschaftlich. Folglich handelte es sich um eine „Verhinderungsplanung“ eine solche ist per se rechtswidrig da unzulässig.

### **Einwendungen:**

Als Gründe die gegen die Planungen sprechen werden ausgeführt

- die Immissionen (incl. wegen der erheblichen Vorbelastung schon vorhandener sowie genehmigten Windanlagen)
- Nichtberücksichtigung des tieffrequenten Schalls gemäß der ab 01.01.16 gültigen neuen DIN-Normen
- Mangelhafter bzw. fehlender Lärminderungsplan, § 47 BImSchG, wegen der naheliegenden Autobahn und der Summation von diversen vorbelastenden Lärmexpositionen (Gewerbegebiete)
- sowie weiterer Mängel wegen notwendiger UVP-Prüfung (entgegen neuerer Rechtsprechung des OVG NRW 8 B 400/15 vom 18.12.15 und EuGH)
- nicht beachteter Mindestabstand von 700m wegen gutachterlich unstrittiger Unfallgefahren innerhalb von 700m
- Missachteter bzw. unzureichender Artenschutz – Mäusebussard und Fledermäuse

Im folgenden werden nicht alle Argumente in der Tiefe ausgeführt. Das bleibt ggfls. einer vertiefenden Ausführung vorbehalten.

Es werden beispielhaft einige Punkte vertieft geprüft und vorgetragen.

### **Notwendige Mindestabstände wegen Unfallgefahren durch Windanlagen nicht beachtet**

Hierzu wird eine gutachterliche Stellungnahme des Unterzeichners als Anlage vorgelegt aus der sich zwingend ein Mindestabstand zu den Wohnhäusern von „Gouden Handen“ von 700m ergibt.

Das wie auch die Gründe hierfür sind nicht beachtet. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage.

### **Schallimmissionen**

Schon mindestens seit 2006 wurden wiederholt Zweifel an der Berechnung von Immissionen bei hohen Windanlagen laut.

Erstmals Gegenstand in der Untersuchung des damaligen LUA aus 2006 (Messungen)

„Geräuschemissionen hoher Windenergieanlagen

Fachbericht 3“

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Recklinghausen 2007

Damals dachte man noch an Unterschiede im Nacht/Tag-Bereich wegen der nachts anderen Luftschichtenstruktur und dadurch anderen Ausbreitungsmechanismen. Das war richtig, aber erst durch nachfolgende Untersuchungen kam man dem Problem näher. Immerhin wurden erhöhte Werte von  $< 2\text{dB(A)}$  festgestellt und weitere Untersuchungen empfohlen.

Zahlreiche weitere Messungen und Beschwerden von Anwohner führten dann auf die richtige Fährte.

Hierzu wird beispielhaft Bezug genommen auf **Dipl.-Ing. Detlef Piorr ( LANUV NRW)**

„**Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen**“, und die

Ausbreitungsrechnung nach der DIN ISO 9613-2 in Seminar im BEW Duisburg am

30.09.2010. Dort ist bereits auf die zuvor geschilderten Probleme früh hingewiesen worden.

In der Sache haben Uppenkamp&Partner nichts anderes als allgemein bekannte physikalische Gesetze bestätigt.

Die Bestätigung physikalischer Gesetze (Abgrenzung der Prantl-Schicht zu der ab ca 100m beginnenden Ekman-Schicht, Wissen Physik Oberstufe Gymnasium)

Siehe im Internet beispielhaft:

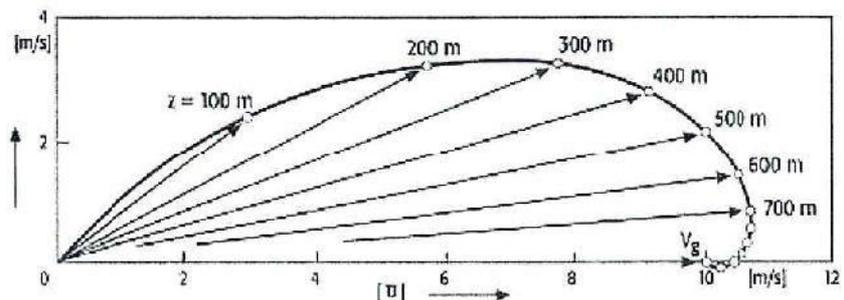
[http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.geodz.com/deu/d/images/1238\\_atmosphaerische\\_grenzschicht.png&imgrefurl=http://www.geodz.com/deu/d/atmosph%25C3%25A4rische\\_Grenzschicht&h=227&w=320&tbnid=RwmfxzvdWC-6PM:&tbnh=90&tbnw=127&docid=QnWbT8lAtxGiaM&usg=\\_\\_DK872QakyhNkS7PLrWvsHhQtIRk=&sa=X&ved=0ahUKEwj78-Km1NzNAhUGkywKHd6qAFMQ9QEIQTAH](http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.geodz.com/deu/d/images/1238_atmosphaerische_grenzschicht.png&imgrefurl=http://www.geodz.com/deu/d/atmosph%25C3%25A4rische_Grenzschicht&h=227&w=320&tbnid=RwmfxzvdWC-6PM:&tbnh=90&tbnw=127&docid=QnWbT8lAtxGiaM&usg=__DK872QakyhNkS7PLrWvsHhQtIRk=&sa=X&ved=0ahUKEwj78-Km1NzNAhUGkywKHd6qAFMQ9QEIQTAH)

### **atmosphärische Grenzschicht**

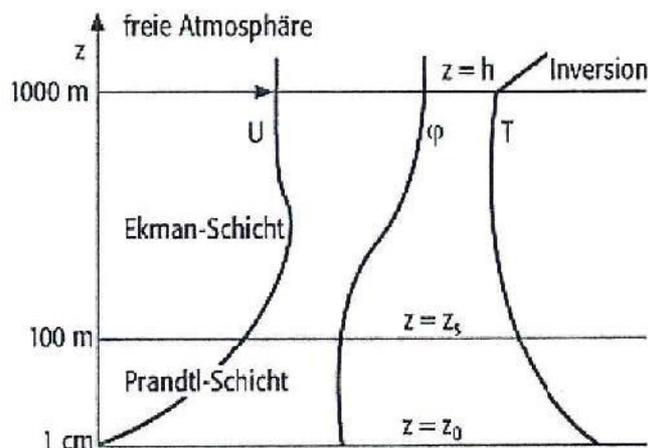
*planetare Grenzschicht*, der an die Erdoberfläche grenzende, untere Teil der Atmosphäre. Die vertikale Erstreckung beträgt, je nach Wind- und Temperaturverhältnissen, zwischen 500 m und 2000 m. Die atmosphärische Grenzschicht ist gekennzeichnet durch starke räumliche und zeitliche Änderungen der meteorologischen Felder. Der unterste Teil der atmosphärischen Grenzschicht wird auch als Prandtl-Schicht bezeichnet, sie reicht bis ca. 100 m Höhe. Der daran anschliessende Teil wird als Ekman-Schicht bezeichnet. Sie ist der nach dem Ozeanographen Ekman benannte Teil der atmosphärischen Grenzschicht, in der sich die Windrichtung aufgrund von Reibungseinflüssen mit der Höhe ändert (Abb. 1) (*Drehungsschicht*). In der atmosphärischen Grenzschicht treten starke Vertikalgradienten in Wind-, Temperatur- und Feuchteprofilen auf. Diese Änderungen sind am grössten in der Nähe des Erdbodens und an der Obergrenze der atmosphärischen Grenzschicht. Letztere wird durch einen Temperatursprung (Inversion) und eine darüber liegenden stabilen Temperaturschichtung gekennzeichnet (Abb. 2).

In der atmosphärischen Grenzschicht finden alle

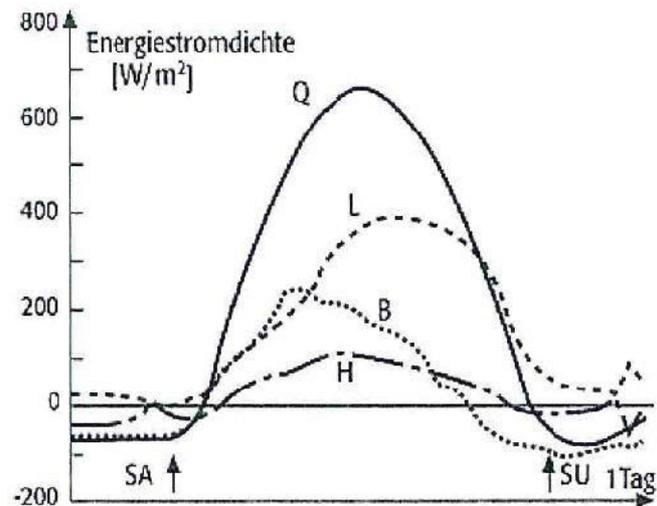
Austauschvorgänge zwischen der darüberliegenden freien Atmosphäre und der Erdoberfläche statt. Dies betrifft z.B. den Energieaustausch zwischen solarer Einstrahlung, langwelliger Ausstrahlung, fühlbarer Wärme und latenter Wärme (Verdunstung) und den Impulsaustausch (Bodenreibung). Durch den Tagesgang der solaren Einstrahlung kommt es besonders in Bodennähe zu starken zeitlichen Änderungen der Temperatur und damit zur Verstärkung oder Abschwächung der turbulenten Flüsse von Impuls, Wärme und Feuchte zwischen der Erdoberfläche und der freien Atmosphäre (Abb. 3).



atmosphärische Grenzschicht 1: Änderung des Windvektors mit der Höhe in der Ekman-Schicht. Hodographendarstellung der Geschwindigkeitskomponenten  $u$  und  $v$ .  $V_g$  = geostrophischer Wind.



atmosphärische Grenzschicht 2: Typischer Verlauf von Windgeschwindigkeit ( $U$ ), Windrichtung ( $\varphi$ ) und Temperatur ( $T$ ) mit der Höhe der atmosphärischen Grenzschicht ( $h$ ).  $z =$  Höhe,  $z_0 =$  Rauhigkeitslänge,  $z_s =$  Höhe der Prandtl-Schicht.



atmosphärische Grenzschicht 3: Beispiel für den Tagesgang der Energieflüsse in Bodennähe.  $Q$  = Strahlungsbilanz,  $H$  = fühlbarer Wärmestrom,  $L$  = latenter Wärmestrom,  $B$  = Bodenwärmestrom,  $SA$  = Sonnenaufgang,  $SU$  = Sonnenuntergang.

durch neue Messungen (durch Uppenkamp&Partner) und dadurch lediglich bestätigte Erkenntnisse physikalischer Gesetze und logischer Denknöwendigkeiten führen zwingend und selbstverständlich zu erheblich höheren Immissionswerten bei hohen (> 100m, damit oberhalb der Prantl-Schicht) Windanlagen an den relevanten Immissionspunkten, als bisher durch die verwendeten und offensichtlich die Windlobby stark begünstigenden Softwareprogramme durch zu niedrigere prognostische Werte.

Damit werden die bekannten physikalischen Gesetze auch bei der Ausbreitung des Schalls bei besonders hohen Quellen durch den anderen physikalischen Rahmen bestätigt und sind zwingend zu beachten. Das ist hier nicht der Fall. Denn gerade Windanlagen im Gebiet 4 würden zu sehr viel höheren Immissionen zu Lasten des reinen Wohngebiet "Gouden hasnden" führen, was ebenfalls gegen dieses Gebiet spricht.

Die Ergebnisse von "Uppenkamp&Partner" sind weder etwas Neues noch Überraschendes. Insbesondere sind dies KEINE Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik, sondern Erkenntnisse die aufgrund der technischen Fortschritts (Höhe und Dimensionen der Windanlagen) längst hätten angepasst werden müssen, was aber durch interessierte Seite verhindert wurde und wird.

Es sind also allein die technisch u.a. sehr viel höheren Anlagen, größeren und längeren Rotoren usw. die andere Umstände für die Schallausbreitung begründen und keine Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik.

Deshalb kann insgesamt gerade in keinem erdenklichen Sinne davon ausgegangen werden, dass eine Schallprognose auf der sicheren Seite liege, wenn sie entsprechend dem Regelwerk der TA-Lärm sowie der in Bezug genommenen DIN ISO 9613-2 erstellt worden ist. Im Gegenteil erscheint es denklogisch und zwingend, dass eine Schallprognose gerade in keiner vorstellbaren Weise auf der sicheren Seite liegen kann, wenn sie entsprechend dem Regelwerk der TA-Lärm sowie der in Bezug genommenen DIN ISO 9613-2 erstellt worden ist. denn die tatsächlichen Werte liegen immer signifikant über dieser Prognose, in welchem Umfang auch immer.

Siehe hierzu nun Engelen und Piorr in

**„Messtechnische Untersuchung der Schallausbreitung hoher Windanlagen“ in Lärmbekämpfung Band 10 (2015) Nr. 6 (November), Seite 254 ff.,**

Diese Erkenntnisse sind nunmehr auch dokumentiert durch das Anwendungsdokument

**NAL-Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, 2016 und folglich in der Praxis anzuwenden (Anlage 1).**

Dies alles ist für die 4 Plangebiete nicht berücksichtigt. Alles das spricht gegen alle 4 Gebiete, insbesondere im Hinblick auf die Vorbelastung der Autobahn und des Fehlens eines hier notwendigen Lärminderungsplanes der die neu hinzukommenden Emissionsquellen in Form industrieller Windgrossanlagen gem § 47 BImSchG als entgegen stehend ausschliessen dürfte.

Außerdem führt ab 600-800m Entfernung bei einer einzelnen Windanlage dies nicht nur zu mindestens 2 dB(A) höheren Immissionen an den dortigen IP. Bei den hier relevanten bereits in Betrieb befindlichen Windanlagen führt ein Summenpegel zu erheblich höheren Werten (> 2 dB(A)). **Zugleich senkt sich dadurch dass Irrelevanzkriterium bei vorbelastenden Windanlagen und anderem Industrielärm , d.h. die Vorbelastung durch Lärm anderer**

Quellen fällt um min 2 dB(A) höher aus, so dass das Irrelevanzkriterium in sehr viel geringerem Umfang greift als bisher. Auch das scheint nicht berücksichtigt.

### Artenschutz Mäusebussard

Alle vorgelegten Untersuchung zum Vogel- und Fledermaushabitat entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft. Die „Untersuchung“ von Herrn Dr. Loske ist einseitig, überholt und parteiisch.

Die Stadt wird davon in Kenntnis gesetzt, dass nach über einem halben Jahr Verzögerung der Abschlussbericht der u.a. vom BMWi geförderten Untersuchung der nachteiligen Betroffenheit von Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard Seeadler usw. durch Windanlagen veröffentlicht wurde.

Auf die Studie PROGRESS wird insoweit Bezug genommen (Anlage)

Die wohl bisher umfangreichste Untersuchung mit 332 Seiten Gesamtumfang (Zusammenfassung 21 Seiten) spricht für sich und unterstreicht die absolute Notwendigkeit möglichst großer Abstände zwischen den Habitaten geschützter Greifvögel und Windanlagen. Alles Näheres unter dem link unter:

<http://bioconsult-sh.de/de/nachrichten-archiv/progress-endbericht-veroeffentlicht/>

\*"Das Projekt PROGRESS wurde von BioConsult SH in Zusammenarbeit mit ARSU, IfAÖ und der Universität Bielefeld durchgeführt. Es galt der Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und der Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen. In dem Vorhaben wurde erstmals eine quantitative Bestimmung der Kollisionsraten von Vögeln an Windenergieanlagen vorgenommen." \*

Die Untersuchung wie die Ergebnisse bestätigen die stete Notwendigkeit einer UVP bei solchen Habitaten, wie die Fehlerhaftigkeit der vorgelegten "Untersuchungen und der dort aufgezeigten Konsequenzen" im vorliegenden Fall und das Entgegenstehen des örtlichen Habitats des Mäusebussards wie der Fledermauspopulation gegen die genehmigte Windanlage, wie auch die Untauglichkeit der Auflagen, weil diese den Tod der örtlichen Mäusebussardpopulation in Kauf nehmen würde. Die nun vorliegenden wissenschaftlich-fundierten Erkenntnisse bedürfen keines Monitorings mehr. Die wissenschaftliche Lage ist eindeutig. Schon deshlb sind alle 4 Gebiete zu streichen.

Im Einzelnen:

Der Schlussbericht der im November 2011 begonnenen und im Juni 2015 abgeschlossenen so genannten PROGRESS-Studie liegt seit Ende Juni 2016 vor. Erste Ausführungen hierzu wurden bereits im Januar 2016 in der Süddeutschen Zeitung und an anderen Stellen (siehe [www.wattenrat.de](http://www.wattenrat.de)) veröffentlicht.

Die Studie mit dem Titel „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen“ liefert einige neue Erkenntnisse. Zu den wenigen beruhigenden Erkenntnissen zählt, dass unter den Kollisionsoffern kaum Arten des nächtlichen Breitfrontenzuges nordischer Singvögel sind und die Verluste bisher für die wenigsten Arten zu einem Rückgang der Populationen geführt haben. Zu den zu tiefst beunruhigenden Erkenntnissen gehören die im Rahmen der Studie festgestellten hohen Kollisionsopferzahlen des Mäusebussards. In der Märzangabe 2016 des ornithologischen Fachjournals „Der Falke“ hatte der Mitverfasser der PROGRESS-Studie Prof. Dr. Oliver Krüger über dieses überraschende Ergebnis vorab berichtet. Der Studie liegt eine systematische Schlagopfersuche an 46 Windparks in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zugrunde. Gefunden wurden dort 291 Vögel 57 verschiedener Arten.

Im Einzelnen:

– Erneut bestätigte sich, dass in Relation zur Bestandsgröße überproportional häufig Greifvögel an den Anlagen kollidieren. Unter den 15 am häufigsten gefundenen Arten sind Mäusebussard, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Rotmilan und Turmfalke. Auf diese Ergebnisse gestützt schätzen die Verfasser die Zahl der in den vier Bundesländern jährlich an Windenergieanlagen getöteten Mäusebussarde auf 7.800; das sind 7 Prozent des dortigen Brutbestandes der Art.

– Der Studie zufolge kollidieren an den Anlagen so viele Mäusebussarde, Rotmilane und Kiebitze, dass die Verluste populationsgefährdend sind und es nicht mehr nur um die Frage eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Einzelindividuen geht. Einen solchen folgenschweren Einfluss schließt die Studie für den bereits zurückliegenden Ausbaustand auch für weitere Greifvogelarten nicht aus. Populationsrelevante Verluste könnten bei fortgesetztem Ausbau aufgrund schwer einzuschätzender kumulativer Wirkungen auch bei weiteren Arten eintreten.

Man kann zudem den Eindruck gewinnen, dass die Verfasser (fast alle sind als Gutachter der Windenergiewirtschaft tätig) der von Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium finanzierten Studie nur bedingt den Artenschutz im Auge hatten.

Das kann hier aber dahinstehen.

PROGRESS belegt jedenfalls das durch Windanlagen, insbesondere gegenüber dem Mäusebussard, signifikante Grenzen überschritten werden, wenn die Mindestabstände gemäß des anerkannten Helgoländer Papiers (1500m Mindestabstand) unterschritten werden. § 44 BNatSchG kennt keinen relativen Artenschutz. Der Artenschutz ist absolut.

Denn selbst außerhalb von 1500m werden bis zu 40% der Mäusebussarde getötet. An einer Abwägung des konkret zumutbaren Abstandes zum Horst über 1500m hinaus; also hier ggfls.: Mindestabstand von 2000m fehlt es. Sicher auch deshalb, weil dann dieses Ergebnis den Plangebieten sowieso entgegen gestanden hätte.

Mithin geht es ausschließlich darum inwieweit der Mindestabstand erhöht werden muss.

Innerhalb des 1500m-Mindestabstandes steht die Tötung als stets signifikant und immanent der Genehmigung entgegen. Auch jegliche Nebenbestimmungen zwecks Unterschreitung des Mindestabstandes von 1500m begründen angesichts des wissenschaftlichen Standes ein vorsätzliches töten. Ein Monitoring ist ebenfalls hinfällig, weil es aufgrund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keines Monitorings (innerhalb des Mindestabstandes) bedarf und anderweit das Töten hoch geschützter Arte billigend in Kauf genommen würde.

Eine dies berücksichtigende und den Standort uneingeschränkt jegliches Tötungsrisiko entlastende Raumnutzungsanalyse fehlt.

Das BVerwG kommt in seinem Urteil vom 27.06.2013 Az. 4 C 1.12 zu dem Schluss. Zitat: *„Das OVG (Magdeburg, OVG 2 L 124/09) hat ausführlich dargelegt, dass aus den ausgewerteten Erkenntnismitteln – naturschutzfachlich vertretbar – abgeleitet werden könne, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden könne, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m betrage.“*

Ergänzend könnte man noch darauf hinweisen, dass das BVerwG in weiser Voraussicht auf

die Progress-Studie in seinem Urteil vom 21.11.2013 Az 7 C 40.11 folgendes festgestellt hat, Zitat:

*„Insbesondere scheidet ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht deswegen aus, weil der Verlust an Einzelexemplaren durch eine Populationsreserve möglicherweise wieder ausgeglichen werden könne. Im Übrigen sei die Annahme, dass Einzelverluste von Rotmilanen populationsrelevant seien, fachlich vertretbar. Ausnahmen und Befreiungen vom Tötungsverbot kämen nicht infrage.“/*

Das bestätigt jetzt auch Bay.VGH mit den beiden Urteilen vom 17.03.16, Az. 22 B 1<sup>4</sup>.1875 und 22 B 14.1876

Als Anlage liegt die Zusammenfassung der Landesanwältin bei (Anlyge).

Alle vorgelegten artrelevanten Untersuchungen setzen sich mit den Folgen der PROGRESS-Studie nicht mit einem Wort auseinander. Denn natürlich ergibt sich aus ihr zwingend die Nichtgenehmigungsfähigkeit der konkreten Plangebiete wegen Verstosses gegen § 44 BNatSchG usw., weil in keiner Weise ausgeschlossen ist, dass schon bisher und aber auch in Zukunft auch weiterhin diese Raumbereiche genutzt werden und damit eine Tötung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Kauf genommen wird, mithin vorsätzlich.

Schließlich geht es auch nicht darum, dass nur reproduzierende Mäusebussarde geschützt sind sondern die Einzelindividuen. Es gibt vor Ort eine jahrelange Horstbindung und damit ein Brutrevier. Und in den letzten Jahren war das Revier dort vorhanden. Damit sind die Mäusebussarde vor Ort signifikant gefährdet. Ein gelegentlich fehlender Bruterfolg ist insoweit irrelevant da es sich um eine traditionelles Brutrevier handelt.

Das örtliche, seit vielen Jahren als Horst bestehende und bekannte Habitat des Mäusebussard steht von Anfang allen Plangebieten und damit auch jeglicher Genehmigung einer Windanlage an diesem Standort entgegen. Auch den schon errichteten. Hierzu wird auf die laufenden Gerichtsverfahren gegen die zuletzt in Betrieb genommene Windanlage verweisen.

**Fledermaushabitat:**

Auch die Ausführungen zu den betroffenen Fledermäusen liegen neben der Sache. Die Darlegungen sind nicht zum Schutz der Fledermäuse geeignet und kann auf sie keine Genehmigung gestützt werden.

Zwar sind Kollisionsprobleme ein grosses Problem

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/PR/Documents/rpf-ref56-windkraft.pdf>

doch zugleich wird klargestellt, dass jedwede Meidungsstrategie – lediglich zu einer – in welchem Umfang auch immer – geringeren Tötung von Fledermäusen führt. Die Tötungen bleiben hoch und die Zeit eines Monitorings sind nicht mehr verhältnismäßig, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Nachteile von Windanlagen gegen Fledermäuse so verdichtet sind, dass die signifikante Hinnahme durch den Betrieb der Windanlage letztlich vorsätzlichen Tötungen nicht – mehr - mit dem Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG vereinbar ist.

Ein „immer weiter so“ in der Genehmigungspraxis mit großzügigen „Monitoring-Ausnahmen“ für die WKA-Betreiber wie hier vorgeschlagen führt schon in wenigen Jahren zu einem Ende der geschützten Arten in Deutschland, wie die Studie PROGRESS (aaO.) klar ausführt.

Massgeblich sind bei Fledermäusen aber nicht die Kollisionen und deren Folgen, sondern das Barotrauma, also das Platzen der Lungenbläschen durch die Unterdruckblasen hinter den Rotoren

**Beweis:**

Spektrum der Wissenschaft vom 25.08.08 mwN.

<http://www.spektrum.de/news/fledermaus-implosion-durch-windraeder/965732>

und

Spiegel vom 12.02.15 mwN.

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/deutschland-250-000-fledermaeuse-von-windraedern-getoetet-a-1017886-druck.html>

Hierdurch werden vielfach mehr Fledermäuse getötet als durch Kollisionen. Das aber wird mit keinem Wort gewürdigt, obwohl diese Folgen seit 2008 bekannt sind. Das macht sämtliche Ausführungen zum Artenschutz wertlos.

Siehe aktuell auch beispielhaft

„Windparks als Fledermaus-Magneten

Weibchen sind zurzeit besonders vom Tod in der Windkraft-Anlage gefährdet“

Forschungsverbund Berlin vom 11.07.16 (Anlage).

### **F-Planung “Windenergie” wäre eine “Verhinderungsplanung”**

Aufgrund dieser Fakten können die aufgezeigten der F-Planung entgegen stehenden Gründe nicht auf die Genehmigungen nach BImSchG verschoben werden. Denn aufgrund der eindeutig den Plangebieten entgegen stehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen wäre die Ausweisung der 4 Gebiete trotz bzw. entgegen diesen Erkenntnissen eine “Verhinderungsplanung”, da Genehmigungen aufgrund des Artenschutzes ausgeschlossen sind, weshalb die Ausschlusswirkung der Plangebiete keinerlei Wirkungen entfalten kann. Aufgrund obiger Ausführungen sind aber im gesamten Gebiet auch keine Einzelanlagen genehmigungsfähig aufgrund oben aufgezeigter Situation.

### **Ergebnis:**

Schon diese summarische Zusammenfassung ausgewählter Punkte der Betroffenheit meiner Mandanten zeigt, dass die Planung nicht aufrechterhalten werden kann.

Es wird beantragt die Planung ersatzlos aufzuheben.

Es wird gebeten den Unterzeichner über das weitere Verfahren aktuell informiert zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

# **Gutachterliche Stellungnahme**

## **zu Unfallgefahren durch Windanlagen im Umfeld von Wohnhäusern Mindestabstände und Unbedenklichkeitsgrenzen**

### **Für/Auftraggeber**

Anwohner des reinen Wohngebietes „Gouden Handen“ in s’Heerenberg NL  
vertreten durch [REDACTED] in s’Heerenberg

**vorgelegt von:** RA Thomas Mock  
Clemens-August-Str. 6  
53639 Königswinter  
vom 20.07.16

## Gliederung:

Unfallgefahren durch Windanlagen	3
Erstes Gutachten des TÜV aus dem Jahr 2002	3
Die Notwendigkeit von Mindestabständen	4
Die Rechtsprechung des OVG NRW zu Unfällen durch Windanlagen	5
Keine Unfallmeldepflichten	8
Aktuelle Unfälle durch Windanlagen und Schlussfolgerungen	9
Abstandserlass NRW	12
Neues Gutachten Veenker zu Mindestabständen	13
Ergebnis	16

## **Unfallgefahren durch Windanlagen im Umfeld von Wohnhäusern Mindestabstände und Unbedenklichkeitsgrenzen**

### **Unfallgefahren durch Windanlagen**

Es handelt sich bei einer Windanlage nicht um einen fest stehenden, sondern um einen dynamischen sich mehr oder weniger laufend bewegenden Baukörper mit allen bisherige Masse sprengenden Dimensionen. Schon aufgrund der physikalischen Dynamik einer solchen industriellen Großanlage gehen durch sie schon anlagenspezifisch wie auch physikalisch erhöhte Gefahren aus, so dass der Abstand z.B. analog zur visuell bedrängenden Wirkung allein kein Kriterium ist. Hingegen sind von Beginn an vielfältige Unfälle durch Windanlagen eingetreten. Deren Anzahl wie Relevanz hat auch nach Jahrzehnten der Erfahrung mit solchen Anlagen zu keinem erkennbaren Fortschritt bei der Verringerung solcher Unfälle oder deren Schwere geführt. Im Gegenteil begründen die nunmehr bis zu 220m hohen Anlagen und mit sehr langen Rotoren ausgestatteten Windanlagen im Falle eines Unfalles gewachsene und damit höhere Gefahren für ein Wohnumfeld, als frühere kleinere Anlagen.

Hierbei ist die Besonderheit von hoher Relevanz, dass die Größe und Höhe dieser Anlagen dazu führt, dass im Falle eines Unfalles, Brandes usw. in der Regel von außen nicht eingegriffen und geholfen werden kann. Üblicherweise und auch erfahrungsgemäß führt ein Brand einer Windanlagen zu einem kontrollierten Brand bis auf das Skelett einer solchen Anlage, ohne dass die Feuerwehr helfen kann, wobei die Anlage in etwa 500m Abstand aus Vorsorge vor herumfliegenden Trümmern abgesperrt wird.

### **Erstes Gutachten des TÜV aus dem Jahr 2002/2003**

Grundlegend und ein mehr als sicheres wie auch unabdingbares Indiz hierzu ist ein seit längerem veröffentlichtes TÜV-Gutachten.

Gemäß TÜV (siehe Anlage 1) muss aufgrund der **potentiellen Unfallgefahren durch Windanlagen (siehe Ausführungen in der Anlage )** beispielhaft ein Mindestabstand bei einem von 114m (Rotordurchmesser) x 2,94 (100m Turm) von ca. 340m eingehalten werden.

Nicht ohne Grund werden diese Abstände als **Mindestabstände** definiert.

Allerdings war die Untersuchung nur zum Schutz von vielbefahrenen Straßen gedacht bzw. ausgeführt worden. Der TÜV ging in seinem Gutachten davon aus, wie im Gutachten dargelegt, dass zu bewohnten Häusern ein größerer Abstand erforderlich ist, der aber durch die Lärmemissionen und -immissionen ausreichend definiert sei.

Allerdings berücksichtigte der TÜVC bei dieser Annahme nichtdabei aber nicht, dass durch die sehr hohe EEG-Vergütung einerseits und die daher auch wirtschaftlich durch Betriebseinschränkungen wegen Lärmemissionen und –immissionen geringere Immissionsbelastungen Abstände verkürzt werden können, die generell und insbesondere hier zu einer Verkürzung von Abständen führt, die als Mindestabstände vor potentiellen Unfallgefahren zwingend sind. Ein solcher Mindestabstand wird mithin durch die geringeren Immissionen bzw. eingeschränkten Betriebszeiten des nachts unterlaufen.

In gewissem Umfang mag auch der Umstand zu berücksichtigen sein, dass heutige Windanlagen zwar im Verhältnis zu Größe und Leistung weniger stark erhöhte Pegel aufweisen, aber absolut betrachtet lauter sind, also höhere Schallleistungspegel haben als frühere Anlagen. Für betroffene Anwohner ist das entscheidend.

Hinzu kommen die dynamischen physikalischen Kräfte immer höherer Anlagen, die bei Unfällen Trümmer – aufgrund der inzwischen erreichten Dimensionen noch weiter als vom TÜV bedacht - sehr weit schleudern können.

Ein solch notwendig höherer Mindestabstand aus Gründen der potentiellen Unfallgefahren wurde bisher nicht näher definiert, weil von ausreichenden Abständen aus der Immissionsvorsorge ausgegangen wurde. Das aber ist heute – wie geschildert – nicht mehr der Fall. Anlagen rücken immer näher an die Wohnbebauung, zumal durch sog. „Serrations“ als Ergänzung der Rotoren an den Hinterkämmen der Eindruck vermittelt wird, der Lärm könne ohne Nebenwirkungen gemindert werden. Das ist aus vielerlei Gründen nicht der Fall.

### **Die Notwendigkeit von Mindestabständen**

Angesichts der Höhe der Anlage und der damit korrespondierenden physikalischen Kräfte sowie einer umfassenden Sichtung vieler Unfälle durch Windanlagen ist ein Abstand zu einem Wohnhaus von mindestens 700m unerlässlich. Dies ist dann nicht nur ein Vorsorgeabstand, sondern ein Mindestabstand.

Nach hiesiger Überzeugung hätten diese Besonderheiten seit Jahren bedacht werden müssen. Denn gerade Anwohner sollen nicht durch von vornherein ersichtlich und offenbar zu niedrige Abstände nach einer Genehmigung in Klageverfahren gezwungen werden, die zu selbstverständlichen

Abständen führen müssen, wie hier skizziert. Das ist aus unerfindlichen Gründen nicht erfolgt. Die Rechtsprechung scheint dies seit Jahren zu tabuisieren.

Denn wenn erst außerhalb dieser Abstände mit angemessen hoher Sicherheit keine Unfälle mit Verletzungen von Menschen gerechnet wird (100%ig!), dann ist kein Argument erkennbar, das eine Unterschreitung solcher Abstände und damit erhöhte Unfallgefahren mit potentiellen Schäden von Menschen zu rechtfertigen vermag. Auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unfalls kommt es dann nicht mehr an.

### **Die Rechtsprechung des OVG NRW zu Unfällen durch Windanlagen**

Der Versuch des OVG NRW in der Entscheidung vom 28.08.08 – 8 A 2138/06 eine Regelung für Abstände zwischen Windanlagen und Wohnhäusern zu finden entlastet nach hiesigem Verständnis – jedenfalls gegenüber Wohnhäusern - in keiner Weise. Anderweitige Entscheidungen , in denen der Senat mit diesem Problem beschäftigt sind hier nicht bekannt geworden.

In der besagten Entscheidung beschäftigt sich das Urteil nur mit untergeordneten Straßen, nicht mit Autobahnen bzw. vielbefahrenen Straßen oder Gefahren zum Nachteil von Wohnlagen.

Siehe insb. die dortigen Randnummern 178 ff.

Das Urteil trifft Ausführungen zu weniger befahrenen Straßen. Diese Regelungen sind hier nicht einschlägig. Eine Analogie für Wohnlagen ist nicht zulässig. Schon deshalb ist das Urteil weder einschlägig noch hilfreich. Auch die Höhe und Größe der hier betroffenen Windanlage ist mit der kleineren Anlage im Urteil nicht vergleichbar.

Der Senat beschäftigt sich ebenso wenig mit dem Gutachten des TÜV (aaO.) zu Abständen zwischen Windanlagen und Straßen wie Strassen.NRW. So bleiben beide hinter dem aktuellen Wissenstand zurück.

Immerhin definieren auch § 9 BundesfernstraßenG oder § 25 StrWG NRW Mindestabstände, allerdings entlang eines engen Korridor an Straßen, innerhalb deren die verantwortlichen Behörden wie Strassen.NRW usw. Einwendungen erheben müssen. Das gibt aber keinerlei „Freibrief“ bei ggfls. notwendig höheren Abständen, als gesetzlich festgelegt, insb. angesichts der heutigen Dimensionen von Windanlagen von bis 220m, bald bis 300m bzw. oder von noch üblichen ca. 150m Gesamthöhe. An diese Dimension von Windanlagen hat der Gesetzgeber obiger Regelungen ersichtlich nicht

gedacht. Es irritiert allerdings, dass er sein Wissen nicht dem heutigen Stand der Technik anpasst. Das gilt in ähnlicher Weise für die Anzahl von Windanlagen bei einer UVP im deutschen UVPG.

Die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, insbesondere auf den vielbefahrenen Bundesautobahnen ist aber auch außerhalb dieser engen rechtlich definierten Abstände mit einer erhöhten Gefahr verbunden und bedarf einer stets individuellen Überprüfung/Begutachtung. An diesem Beispiel wird deutlich, dass die gesetzlichen Regelungen den tatsächlichen Entwicklungen einer Technik (Windanlagen) im Hinblick auf die Größe pp in den letzten Jahren nicht nachjustiert wurden. Dadurch entstehen wachsende Regelungslücken die anderweit zu schließen sind. Jedenfalls können nicht technisch erkennbar überholte Regelungen als Massstab für heute übliche Technik herangezogen werden.

So handelt es sich bei Windanlagen nicht um einen fest stehenden Baukörper (wovon das Gesetz wie § 9 Abs. 2 Nr. 1 BFernStrG ersichtlich ausgeht), sondern um einen dynamischen sich mehr oder weniger laufend bewegenden Baukörper, mit allen bisherige Maße sprengende Dimensionen. Von diesem gehen schon anlagenspezifisch wie auch physikalisch erhöhte Gefahren aus, so dass der Abstand allein gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BFernStrG kein Kriterium sein kann.

Maßgeblich ist deshalb die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Hierauf wiederum bezieht sich auch das OVG NRW aaO (siehe Rn 186 und 196f.,).

In den Rn 200 ff. beschäftigt sich der Senat dann mit „herabfallenden Teilen“ von Windanlagen bei Straßen und zu Schutzabständen wie folgt:

*„Die Häufigkeit von Vorfällen mit herabfallenden Teilen - etwa durch Rotorbruch oder Umsturz der Windkraftanlage - lag in den Jahren 2000 bis 2003 in Deutschland im Durchschnitt bei etwa 0,04%. In keinem dieser Fälle ist es zu Personenschäden gekommen. Die Vorfälle beruhten in der Mehrzahl auf mangelhaften Bauteilen oder fehlerhaften Reparaturarbeiten.*

*Rn 201*

*Vgl. Deutscher Naturschutzring, Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil -, S. 47 ff.; Hessischer Landtag, Drucksache 15/4246 vom 28. März 2002, Kleine Anfrage betreffend die Gefährlichkeit von Windkraftanlagen und Antwort des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.*

*Rn 202*

*Dieser noch als konkret einzustufenden Gefährdung kann - vor dem Hintergrund der geringen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts - im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden. Dabei kommt neben der Einrichtung einer Abschaltautomatik bei Unwuchtbetrieb auch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger, fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in zeitlich überschaubaren Abständen in Betracht.*

Rn 203

*Nichts anderes gilt, soweit die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Anlagen mit der öffentlichen Sicherheit - hier der Sicherheit des Verkehrs auf (sonstigen) Straßen und Wegen sowie des Erholungsverkehrs - in den Blick genommen werden müssen. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf oder Rotorbruch nicht auszuschließen ist, kann diesen Gefahren außer mit Schutzabständen auch durch funktionssichere technische Einrichtungen wirksam begegnet werden. Von dieser Möglichkeit der Gefahrenabwehr geht im Übrigen auch der Windkraftanlagenerlass - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 1-901.3/202 -, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VII 8-30.04.04 - und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - IV A 3-00-19 - vom 21. Oktober 2005 (MBl. NRW 2005, S. 1288) in den Nrn. 8.2.4 und 5.3.3 aus.*

Die übernommenen Zahlen waren schon damals und sind aus heutiger Sicht sowohl ersichtlich überholt wie auch nicht valide (siehe Anlage 2).

Auch technische Vorrichtungen, die typisches Verhalten einer Anlage überwachen sollen sind selbst wiederum anfällig.

Es gibt keine funktionssichere technische Einrichtung bei Windanlagen die Unfälle ausschließt. Sonst dürfte es seit Jahren (seit der Entscheidung des Senats aaO.) solche Unfälle nicht mehr geben. Mithin ist die Rechtsprechung des OVG NRW schon für sich zumindest überholt und weder heute noch anwendbar bei Abständen zu Straßen, noch bei der Findung von angemessenen Abständen zu Wohnhäusern. Es bleiben allein die Notwendigkeit ausreichend-großzügige Schutzabstände (Mindestabstände) zu finden, um gefährliche Unfälle zum Nachteil von Wohnhäusern/Personen auszuschließen.

Schliesslich könnte im Gegensatz zu festen Wohnhäusern differenziert werden, dass sich bei Straßen der Fahrer in eine gewisse potentielle Gefahrensituation freiwillig begibt, hingegen eine Windanlage im vorliegenden Fall in einem potentiell völlig unfallgeneigt freien Umfeld nun durch eine industrielle Großtechnik an diese Wohnbebauung herangerückt wird. Damit entsteht originär und immanent eine erhebliche Unfallgefahr der der Anwohner neu ausgesetzt wird und mit der er – im Gegensatz zum Zubau der Aussicht von seinem Grundstück durch eine diese verschränkende neue Bebauung - nicht rechnen muss. Dies erfolgt unter Missachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, wie auch

einem Aussetzen einer erheblichen Unfall- und Gefahrenerhöhung des Anwohners ohne angemessene bzw notwendige Abwehrmöglichkeiten. Das alles spricht für einen aus allem abgeleiteten Mindestabstand von 700m.

Gründe, die eine - geringe wie erhebliche - Unterschreitung rechtfertigen könnten sind deshalb ebenso wenig erkennbar, wie hierzu alternativ auch keine angemessenen Auflagen (Nebenbestimmungen) zur Vermeidung solcher Unfälle festgesetzt werden können, um geringere Abständen zuzulassen, als solche die durch Schutzabstände einen solchen Unfall zu 100% ausschließen.

### **Keine Unfallmeldepflichten**

Weiterhin sei angemerkt, dass es bis heute trotz zahlreicher bekannt gewordener Unfälle mit Windanlagen und angesichts der stark steigenden Zahl solcher Anlagen wie auch inzwischen immer älterer unfallgeneigterer Anlagen – zur nicht gelinden Überraschung - keinerlei Unfallmeldepflichten gibt, wie es auch während des Betriebs solcher Anlagen nach hiesigen Kenntnissen keinerlei öffentliche „TÜV“-Überwachungs-Pflichten der Anlagenbetreiber gibt, die Anlagenbetreiber also selbst über den Betrieb und damit auch die Sicherheit ihrer Anlage bestimmen können. Hierbei haben die Anlagenbetreiber natürlich stets die Rendite ihrer Anlage im primären Blick, der Drittschutz kommt – wenn überhaupt – nur unter ferner liefen mit dem Argument: es wird schon nichts passieren! In Zeiten in denen auch anderweit der gute Glaube von Behörden durch finanzielle Interessen konterkariert wird (aktuell z.B. der Dieselskandal der deutschen Automobilindustrie, oder der Skandal nach über 10 Jahren versuchter Erkenntnisunterdrückung erhöhter Immissionswerte bei hohen Windanlagen, dem nicht durch neue Schutzregeln für betroffene Anwohner zu entsprechen.

Auch die Überwachung von „Nebenbestimmungen“ in einer Genehmigung zur technischen Überwachung solcher Anlagen zwecks Ausschluss von Unfällen zum Nachteil nahe an einer Windanlage wohnender Menschen ist lebensfremd, da die örtlichen Behörden hierzu nicht in der Lage sind. Auch „Algorithmen“ sind keine Lösung, da die potentiellen Gefahren durch eine Groß-Technik bleibt und nicht ausgeschlossen werden kann. „Algorithmen“ sind zudem regelmäßig „Scheinlösungen“, da sie Probleme lösbar erscheinen lassen, ohne sie zu lösen.

### Aktuelle Unfälle durch Windanlagen und Schlussfolgerungen

Die potentiellen und steigenden Gefahren durch Unfälle bestätigt der Unfallbericht des Bundesverband Windenergie in seiner Mitgliederzeitschrift Neue Energie „Sicherheit hat ihren Preis“ in der Ausgabe August 2014, Seiten 33ff (Anlage 2).

Der Beitrag ist zwar an einigen Stellen nach hiesiger Einschätzung geschönt im Sinne des Verbandes und seiner Mitglieder, siehe oben! Dennoch zeigt er die Probleme dem Grund nach auf und es fällt nicht schwer festzustellen, bzw es liegt auf der Hand, dass die Realität schwerwiegender ist.

Dass es zudem für schwere Unfälle bisher keine Meldepflicht gibt ist zwar ein Erfolg der Windindustrie, fällt hier aber auf sie zurück, weil die fehlende Transparenz der Schwere und Häufigkeit solcher Unfälle zwingend zur Beachtung der Mindestabstände gemäß TÜV und darüber hinaus führt, da keinerlei wissenschaftlich fundiert entlastende Argumente für geringere Abstände vorliegen.

Auch sind Auflagen jedweder Art nach hiesiger Überzeugung und Erfahrung nicht definierbar, da andernfalls die Unfallgefahr wieder steigt, der die Anwohner dann wieder ausgesetzt werden. Jegliche technische Maßnahme ist selbst wieder anfällig für Ausfälle. Hingegen geht die Sicherheit der Anwohner stets und unabdingbar vor (Safety first!), zumal ein Mindestabstand der jegliche Betroffenheit durch Unfälle ausschließt mit keinerlei Technik – wie anfällig oder sicher auch immer – gleich gesetzt werden kann.

Die zahlreichen Unfälle von Windanlagen durch Brände mit jeweiligem Totalschaden (auch von nur 2 oder 3 Jahren jungen Großanlagen; so sind z.B. jüngst zwei große und junge Enercon E 66 durch Brände zerstört worden) sind dokumentiert auf Wikipedia:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_von\\_Unf%C3%A4llen\\_an\\_Windkraftanlagen\\_in\\_Deutschland\\_und\\_%C3%96sterreich](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Unf%C3%A4llen_an_Windkraftanlagen_in_Deutschland_und_%C3%96sterreich) (oder mit den beiden zu kombinierenden Suchbegriffen „Windanlage“ und „Unfälle“)

siehe auch MIT Unfällen im Ausland

<http://www.gegenwind-vogelsberg.de/informationen/unfall/havarie/>

So gibt es Unfälle mit und ohne Rotorblattverluste, Rotorblattschäden und –unfälle, die immer wieder zu früher als geplantem Rotorblattaustausch führen usw. . Sie machen die potentiellen Gefahren einer solch dynamischen Anlage in großer Nähe (innerhalb der Mindestabstände gem. TÜV aaO.) zu Straßen deutlich und zu Wohnhäusern erst recht notwendig. Dies wird noch unterstrichen dadurch, dass die Windindustrie – nach hiesiger Kenntnis - sich seit Jahren sogar weigert eine freiwillige Unfallmeldepflicht oder einen verpflichtenden TÜV (aaO) einzuführen. Angesichts der Dimensionen heute üblicher Windanlagen wäre eine Unfallmeldepflicht – wie oben ausgeführt - dringend zur Pflicht zu machen. Ebenso eine regelmäßige öffentliche Überwachungspflicht. Doch daran fehlt es. Dass die finanzierenden Banken die Betreiber im internen Vertragsverhältnis natürlich zu Überwachungspflichten anhalten usw. mag sein, ist hier aber für Dritte als Anwohner gegenüber der genehmigenden Behörde irrelevant. Auch dies unterstreicht die Unabdingbarkeit eines Mindestabstandes.

Mithin kann ein relevanter Unfall durch Windanlagen mit Schäden für Personen nur dann mit 100%iger Wahrscheinlichkeit vermieden und ausgeschlossen werden, wenn ein Mindestabstand eingehalten wird, der ausschließt, dass ein Anwohner befürchten muss bei einem Unfall betroffen und damit sein Leben gefährdet sein würde.

Andernfalls ist es Vorsatz der genehmigenden Behörde, potentielle Unfälle mit Schäden für Personen mit unverhältnismäßiger Nähe zu einem Wohnhaus pp. durch unzureichende Mindestabstände zuzulassen bzw. zu genehmigen ( in der Regel sogar ohne jedwede Nebenbestimmungen) und so wider besseres Wissen in Kauf zu nehmen, dass Anwohner in Leib und Leben potentiell gefährdet werden können. Das ist durch NICHTS zu rechtfertigen.

Sodann ist es psychisch und tatsächlich unzumutbar Menschen 20 Jahre (Lebenszeit einer Windanlage) in dem Bewusstsein in der Nähe einer Windanlage leben zu lassen, dass jederzeit ein Unfall sein Leben gefährden könnte wegen des nahen Standortes und damit einhergehender Ausgesetzttheit von Trümmerschlag usw. zu seinem Nachteil.

Dies wird im Hinblick auf die Notwendigkeit von Mindestabständen iVm Unfallgefahren durch zu nahe zu Wohnhäusern stehende Windanlagen aus gegebenem Anlass wie folgt beispielhaft bestätigt durch:

Windrad-Havarie im Hunsrück (15.11.2015) siehe Fernsehbericht mit dem link:

<https://www.youtube.co/watch?v=mSSCHOxbubQ>

Dort wurden noch Trümmerteile in 500m Entfernung gefunden.

Der Text des TV-Berichts liegt als Anlage 3 bei.

Dieser Vorfall ist kein Einzelfall, wie die vielfachen Unfälle durch Windanlagen zeigen, bei denen – aus welchen glücklichen Umständen auch immer – Häuser und Menschen nicht getroffen wurden. Bei kleineren Anlagen sind Rotorblattteile pp. schon bis zu 600m weit „geflogen“,

**siehe beispielhaft Anlagen-Unfall Windanlage Dittmannsdorf aus 2003! (Anlage 4).**

**Oder aktuell Zerstörung einer kleineren Windanlage von etwa 70 Meter Masthöhe durch einen Sturm in der Nähe von Paderborn am 23.05.16**

<http://www.faz.net/aktuell/unwetter-in-ostwestfalen-tornado-sucht-minden-heim-14248122.html>

Dort wurden die Trümmer mindestens 250m weit geschleudert.

Wegen der fehlenden Unfallmeldepflicht und der Interessenlage der Anlagenbetreiber werden nur wenige Unfälle so dokumentiert.

Solche Entfernungen von 250 oder 500m werden offensichtlich immer wieder sehr leicht erreicht oder sogar überschritten, da nach Rotorblattunfällen durch das „segeln“ von Rotorblattteilen größere Entfernungen leicht überbrückt werden.

Angesichts der Größe solcher Rotorblätter von knapp 50-100mm Länge und bis zu 3 bis 4m im Durchmesser ist es völlig unzumutbar, dass der aufgrund gewillkürter Abstände weit unter notwendigen Mindestabständen Anwohner solchen unmittelbaren, potentiellen und nicht ausschließbaren Unfallgefahren über 20 Jahre ausgesetzt werden.

Aus Vorsorge ist mithin bei einer im Vergleich zum TV-Bericht (aaO) hier sehr viel höher geplanten Anlage(n) und den damit einhergehenden physikalischen Gesetzen ein Mindestabstand zum Wohnhaus von Anwohnern von etwa 700m zwingend.

Es verstößt gegen das Grundgesetz Menschenleben durch den Betrieb von Windanlagen aufgrund unzureichend niedriger Abstände zu Wohnhäuser mit dem Leben zu gefährden, wenn durch ausreichende Mindest-Abstände diese Gefährdungen zu 100% ausgeschlossen werden können. **Art 2 Abs. 2 S. 1: GG: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.**

**Beweis;** Sachverständigengutachten

Mithin liegt von Anfang an auch keinerlei öffentliches Interesse vor für eine Windanlage in einer Nähe zum Wohnhaus von Anwohnern unterhalb von Mindestabständen von ca. 700m, deren Leben und das ihrer Angehörigen durch einen nicht ausschließbaren Unfall mit umherfliegenden Trümmern potentiell gefährden werden kann.

### Abstandserlass NRW

Im Abstandserlass NRW

„Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlaß) (MBl. NW. 1998 S. 744), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 4. 1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98)“

Ist deshalb nicht ohne Grund festgehalten:

„3.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen **ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können.** Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.“

Fettdruck pp. als Hervorhebung durch den Unterzeichner.

Hinsichtlich der unabstreitbaren Unfallgefahren durch Windanlagen sind mithin anhand der Antragsunterlagen solche Mindestabstände als einzuhalten zu beachten oder ein

Einzelgutachten vorzulegen in welchem Umfang und durch welche Maßnahmen zu einem Mindestabstand Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können.

Wie schon zuvor dargestellt wird zu einem Mindestabstand keine Alternative gesehen

### **Neues Gutachten Veenker zu Mindestabständen**

Diese Ausführungen werden nunmehr vollumfänglich bestätigt durch ein kürzlich veröffentlichtes Gutachten von **Veenker** mit dem Titel,

**„Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen – Anwendungsdokument, Kurzfassung Gutachten“ von Ende 2014**

Im Internet zu finden unter:

**<http://www.veenkermbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/>**

Auf der homepage des Gutachtes Veenker (aaO.) heißt es dazu u.a.:

**„Das von einer technischen Anlage ausgehende Risiko für Personen und Umwelt darf ein akzeptables Maß nicht überschreiten – die Fragestellung einer quantitativen Risikoanalyse.“**

Dipl.-Ing. Alexander Junge

### **Risikobewertung im Umfeld von Windenergieanlagen**

Unter der Federführung der Enercon GmbH und in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Vereinen und Verbänden erstellte VEENKER ein umfangreiches Windenergieanlagen-Generalgutachten, bei dem die Gefährdung von Schutzobjekten durch Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 60 m bis 150 m und einer Leistung von 0,5 MW bis 8,0 MW bewertet wurde. Die Gefährdungspotenziale Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon, Abwurf von Eisfragmenten, Abwurf des gesamten Maschinenhauses sowie Turmbruch wurden probabilistisch bewertet. Aus dem Gefährdungsgrenzwert nach DIN EN ISO 16708 ergeben sich konservative Mindestabstände, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist. In Form eines Anwendungsdokumentes stehen diese Ergebnisse [hier](#) zum Download bereit.

In diesem Gutachten werden zu diversen Schutzgütern die je mathematisch wie wahrscheinlichkeitsseitig notwendigen Mindestabstände berechnet, dargelegt und tabellarisch festgesetzt.

Bei Wohngebieten bzw. einer größeren Anzahl von Wohngebäuden im engeren Umfeld einer Windanlage und einer Nabenhöhe von ca. 80 m sowie einer Nennleistung von 1,5 – 3 MW ist hiernach ein **Mindestabstand von 690m** zu Wohngebäuden einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird als „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage“ definiert und findet sich in der Anlage A 14 (letzte Seite des Gutachtens.).

Die Gefährlichkeit von Unfallanlagen gegenüber bestimmten Schutzgütern wird in ähnlichen Abständen in der Anlagen A 3.3, A 3.4A 3.5, A 4.2, A 4.3, A 5.4, A 5.5, A 6.2,

Es soll eine Langfassung des Gutachtens existieren, die hier derzeit nicht vorliegt. Aufgrund der ausdrücklichen Titulierung als Anwendungsdokument kommt es darauf aber nicht weiter an, da allenfalls die mathematische pp. Herleitung dokumentiert sein wird, was an den festgestellten Mindestabständen nichts ändert.

Soweit diese Mindestabstände unterschritten werden sollen ist dies durch ein gesondertes individuelles Gutachten zu belegen. Das wiederum ist zwar theoretisch möglich, ist aber an viele besondere örtliche Umstände gebunden (siehe Ausführungen unter 5. Seite 19 des Kurzgutachtens).

Es ist aber auch kein geringerer Mindestabstand möglich oder erkennbar, weil die Voraussetzungen bei Wohnhäusern regelmäßig fehlen. Insbesondere ein stärkeres Unterschreiten erscheint ausgeschlossen, was angesichts der dargelegten Gründe und der ausdrücklichen Festlegung als „Mindestabstände“ unterstrichen wird. Hinzu kommen die psychologischen Momente zu Lasten der Anwohner, wie oben ausgeführt, die ein Unterschreiten von Mindestabständen ausschließen. Das gilt letztlich auch gegenüber einem komplett einzeln stehenden Haus im Umfeld des 690m Abstandes. Denn mit welchen allgemeinverständlichen Gründen will man Menschen unterschiedlichen Schutz vor Unfällen gewähren. Insoweit korreliert das mit vielen anderen Mindestregeln und -abständen.

Hinzu kommt die Erschwernis zu Lasten jedweder Nutzung des Gutachtens, insoweit das „Veenker“ Gutachten unter Federführung des Auftraggebers Enercon erfolgte.

Das Gutachten ist also ein Gutachten im Auftrag der Windindustrie, was auch die Beteiligtenliste bestätigt. Es ist deshalb als interessennah zur Windindustrie einzustufen. Schon deshalb muss von knappen Abständen gesprochen werden, die ggfls. auch höher liegen können wenn nicht müssen.

Denn es ist nicht im Interesse der Windindustrie – wie ihre öffentlichen Äußerungen immer wieder zeigen und der kontinuierlichen Versuche der Nutzung von Standorten unter diesen Mindestabständen - höhere „Sicherheitsabstände“ zu unterstützen.

Das Gutachten und die Mindestabstände dürften der Windindustrie bestens bekannt sein, zumal es öffentlich übers Internet (aaO.) zugänglich ist. Trotzdem findet dieses Gutachten wie die vorhergehende Fassung nirgends Anwendung, insbesondere wird sie von Projektieren nie vorgelegt, insbesondere nicht bei Standorten unter den Mindestabständen, wie die Genehmigungs- Praxis und die Rechtsprechung zeigen.

Angesichts der klaren Grundlagen und obigen Ausführungen ist das Einhalten eines Mindestabstandes auf Basis des „Veenker-Gutachtens“ zwingend und muss Standard werden.

### **Regelungen in anderen Bundesländern**

Mit der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 09.Mai 2016 (Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VII-15; 4-VII-15) werden vielfältig neue Massstäbe gesetzt. Insbesondere wird § 248 Abs. 3 BauGB mit Leben gefüllt. Während der bayerische Landesgesetzgeber von der Länderöffnungsklausel durch Gesetz vom 17.11.14 (GVBl S. 478) Gebrauch gemacht hat wehren sie die anderen Bundesländer bisher bestimmte Abstände zu Gebäuden zu definieren.

Allerdings ist in Baden-Württemberg gemäß aktuellem Koalitionsvertrag ein genereller Mindestabstand zu Wohnhäusern von 700m festgesetzt worden. In Hessen und in Rheinland-Pfalz müssen die Plangebiete für Windanlagen einen Mindestabstand von 1000m beachten (In Rheinland-Pfalz durch das Ministerium des Innern, vertreten durch den Staatssekretär Günter Kern in Sachen LEP IV Teilfortschreibung 2016 Windenergie vom 15.06.16 ....“Des weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1000 Metern...festgelegt....“). In diesen Ländern besteht also bereits ein immanenter Schutz vor Unfallgefahren vor Windanlagen durch generelle Mindestabstände.

Es ist aus den Ausführungen und den Erkenntnissen in der vorliegenden Arbeit nicht zu erwarten, dass in den anderen Ländern nicht auch Mindestabstände festgelegt werden. Doch selbst wenn dies aus - bedenklichen – politischen Gründen nicht erfolgt, so ist doch schon heute ein Mindestabstand von 690m zu Wohnhäusern unhintergebar. Ein solcher Abstand dient auch als notwendige Befriedung und Akzeptanzerhöhung, da es nicht vorstellbar ist, dass Anwohner im Hinblick auf die unstreitigen Gefahren durch ein und dieselben Windanlagen unterschiedlichen Schutz erfahren.

## Ergebnis

Abschließend ist festzustellen, dass es wissenschaftlich-mathematisch wie aus praktischer Erfahrung notwendig ist zwischen Wohnhäusern und Windanlagen einen Mindestabstand zu definieren. Dieser wird aus diesen Gründen bei 690m festzusetzen.

Unterschreitungen im Einzelfall erscheinen ausgeschlossen, da es Anwohnern in keiner Weise zumutbar ist eine Unterschreitung solcher Mindestabstände von hier 690m über einen Zeitraum von 20 Jahren, angesichts der optional und objektiven Unfallgefahren durch eine Windanlage hinzunehmen, oder zu anderen Anwohnern unterschiedlich oder gar zu technischen Anlagen mit geringeren Abständen als „weniger Wert“ eingestuft zu werden.

Mithin liegt von Anfang an auch keinerlei **öffentliches Interesse** vor für eine Windanlage in einer Nähe zum Wohnhaus des Antragstellers, deren Leben und das ihrer Angehörigen durch einen nicht ausschließbaren Unfall mit umherfliegenden Trümmern potentiell gefährden kann.

Würde auch nur ein Anwohner durch solch einen Unfall wegen Unterschreitens des Mindestabstandes schwer verletzt wäre es zugleich das Ende des Ausbaus mit Windanlagen in Deutschland!

Innerhalb eines 700m-Radius um die seit kurzem errichtete Windanlage in Goch – ein Wohngebiet im Außenbereich – leben etwa 70 Personen. Alle diese Personen werden dem lebensgefährdenden Risiko von Unfällen durch den Betrieb einer solchen Anlage unmittelbar ausgesetzt. Das wäre unzumutbar, wie ausgeführt.

Mithin ist hier ein Mindestabstand zu allen Wohnhäusern des reinen Wohngebietes „Gouden Handen“ von 690m unabdingbar.